

# **Satzung**

## **der Göttinger Händel-Gesellschaft e.V.**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Göttinger Händel-Gesellschaft e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist hier am 12. März 1931 in das Vereinsregister eingetragen worden.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, das musikalische Werk Georg Friedrich Händels zu pflegen und immer weiteren Bevölkerungskreisen nahezubringen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Förderung der Internationalen Händel-Festspiele Göttingen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung von Kunst und Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - und
  - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird durch schriftlichen Antrag an den Verein erworben. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn dieser mit elektronischer Post erfolgt. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Körperschaften, Vereine, Verbände und Unternehmen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen.
- (4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Mitwirkung in den Gremien des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied verfügt bei Abstimmungen über aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Von den Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben; sie haben im übrigen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die schriftliche Kündigungserklärung muss dem Verein zu Händen des Vorstandes gegenüber erklärt werden. Sie muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres, zugehen. Geht die Kündigung nicht bis zu diesem Datum zu, so gilt sie zum Ende des nächsten Geschäftsjahres.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung oder zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss, mittels dessen der Vorstand einen Ausschluss beschließt, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Der Ausschluss ist möglich, wenn

- (a) Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach ergangener Mahnung erfolgt

oder

- (b) vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss anrufen. Die Mitgliederversammlung muss dann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit bestätigen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich während der Festspiele statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstands oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt die/ der Vorsitzende des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände schriftlich ein. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Einladung mit elektronischer Post erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers
  - c) die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
  - d) die Annahme des Geschäftsberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Satzungsänderungen
  - h) die Auflösung des Vereins und
  - i) den Antrag eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der zur ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (6) Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so findet eine geheime Abstimmung statt, wenn 20 % der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von ihrer/seiner Vertreterin bzw. ihrem/seinem Vertreter unterschrieben wird.

#### § 10 Vorstand, Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und bis zu neun weiteren Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, von denen jede(r) allein vertretungsberechtigt ist. Die/der Vorstandsvorsitzende bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (3) Der Vorstand wählt
- a) die/den Vorsitzende(n) sowie die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
  - b) die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer,
  - c) aus seiner Mitte die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands,
  - d) die VertreterInnen der Göttinger Handel-Gesellschaft e.V. im Aufsichtsrat der Internationale Handel-Festspiele Göttingen GmbH,
  - e) die/den Vertreter(in) der Göttinger Handel-Gesellschaft e.V. in der Gesellschafterversammlung der Internationale Handel-Festspiele Göttingen GmbH
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und beschließt über
- a) den Finanzplan für das nächste Wirtschaftsjahr,
  - b) die Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, darunter jedenfalls die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Geschäftsführende Vorstand handelt im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Vorstands. Er führt die Geschäfte eigenverantwortlich. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

(6) Der Vorstand kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten der Gesellschaft befristet Arbeitsgruppen berufen, denen auch Nichtmitglieder der Gesellschaft angehören können.

#### § 11 Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins sowie der Jahresabschluss richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitgliederversammlung wählt die/den zu beauftragende(n) Wirtschaftsprüfer(in) für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Universitätsbund Göttingen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Notenbestand und das Archiv sollen auf das Stadtarchiv Göttingen übergehen.

#### § 13 Übergangsbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### § 14 Gültigkeit

Die Satzung in ihrer deutschsprachigen Fassung ist die allein verbindliche. Übersetzungen dienen lediglich der Information.

Neufassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26. Mai 2017.